



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**

– Amtsblatt –



70. JAHRGANG

AACHEN, DEN 04. MAI 2015

NR. 09

STÄDTEREGION AACHEN

2015

2016

**I. Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen
für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der StädteRegionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015/2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2015	2016
Gesamtbetrag der Erträge auf	622.977.594 €	639.995.503 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	622.977.594 €	639.995.503 €

im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	613.232.673 €	630.258.986 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	607.079.754 €	623.458.229 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.536.199 €	15.863.015 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.834.503 €	20.597.810 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.419.954 €	8.728.777 €
--------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.240.000 €	5.556.000 €
--------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 €	0 €
------------	------------

festgesetzt.

Ergibt sich ein Jahresüberschuss, wird die Ausgleichsrücklage bis max. zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals (incl. Jahresüberschuss) aufgefüllt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €	100.000.000 €
----------------------	----------------------

festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird einheitlich auf **44,1414 v.H.** **44,5560 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche

2015 2016

ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für die Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird einheitlich auf

25,7209 v.H. 25,8363 v.H.

festgesetzt.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 und vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung

im Haushaltsjahr 2015 eine Mehrbelastung in Höhe von **11.104.000 €**

im Haushaltsjahr 2016 eine Mehrbelastung in Höhe von **12.239.000 €**

von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/ Gemeinde	Haushaltsjahr 2015	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.586.340 €	2,5668 %
Baesweiler	559.408 €	1,8561 %
Eschweiler	2.098.712 €	2,7307 %
Herzogenrath	1.888.235 €	3,3509 %
Monschau	499.069 €	4,1446 %
Roetgen	370.985 €	4,3265 %
Simmerath	553.734 €	3,7803 %
Stolberg	2.464.499 €	3,1459 %
Würselen	1.083.018 €	2,3952 %
	11.104.000 €	

Stadt/ Gemeinde	Haushaltsjahr 2016	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.748.488 €	2,7548 %
Baesweiler	616.589 €	1,9920 %
Eschweiler	2.313.232 €	2,9307 %
Herzogenrath	2.081.242 €	3,5964 %

Stadt/ Gemeinde	Haushaltsjahr 2016	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Monschau	550.082 €	4,4481 %
Roetgen	408.905 €	4,6434 %
Simmerath	610.334 €	4,0571 %
Stolberg	2.716.409 €	3,3763 %
Würselen	1.193.719 €	2,5706 %
	12.239.000 €	

4. Die Städteregionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

5. Die Regionsumlage-Mehrbelastungen „Jugendhilfe“ und „ÖPNV“ werden mit den entsprechenden regionsangehörigen Kommunen jeweils spitz abgerechnet.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

- Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von 40.000 € als unerheblich.
- Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
- Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich. Das gleiche gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Bildung der StädteRegion Aachen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmersers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen worden, besetzbar waren.

Aachen, den 11.12.2014

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

*Berlipp
Mitglied des Städteregionstages*

*Leyendecker
Schriftführer*

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2015/2016 ist der Bezirksregierung mit Bericht vom 20.01.2015 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 24.04.2015 hat die Bezirksregierung Köln die in § 6 Ziff. 1 der Haushaltssatzung 2015/2016 festgesetzte Allgemeine Regionsumlage gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 05.05.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 28.04.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*